#### **Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den Verteiler



Aktenzeichen 02/16

Kurztext

Anzeige wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler

Bedrohung

Datum 29.07.2016

# Urteil

#### im Verfahren

zur Anzeige gegen den Spieler X wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 29.07.2016

durch

den VorsitzendenGerhard EilersWackersdorfden BeisitzerDieter BuchnerWernberg-Köblitzden BeisitzerHans BrunnerRegensburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren gegen den Spieler X wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung wird aus Mangel an Beweisen eingestellt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

#### **Tatbestand**

Im Februar 2016 hat der Spielleiter einer Bezirksliga der Herren mit E-Mail Anzeige gegen den Spieler X vom Verein A wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung gestellt. In dieser Angelegenheit wurde am 23.03.2016 ein Verfahren gem. § 13 Abs.1 Nr. 3 der RVStO des BTTV eröffnet.

Wenige Tage zuvor fand ein Telefongespräch zwischen dem Spielleiter und dem Spieler X statt. Vorausgegangen waren mehrere Kontakte des Spielleiters mit Vertretern der Vereine A und B über die Entscheidung des Spielleiters, das Spiel zwischen beiden Vereinen wegen schlechten Wetters (Wetterwarnung Schneefälle und Glatteis) abzusagen.

In der Stellungnahme des stellvertretenden Abteilungsleiters des Vereins A sind mehrere E-Mails zum Ablauf der Spielverlegung anhängig. Es wird vereinzelt auch auf das Telefongespräch zwischen dem Spielleiter und dem Spieler X eingegangen, ohne über die Gesprächsinhalte und den Verlauf etwas auszusagen.

## Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

## I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Spielleiter der Oberpfalzliga Herren im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

### II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen § 80 Beleidigung RVStO konnte auf der Grundlage der abgegeben Stellungnahmen nicht nachgewiesen werden.

Der beschuldigte Spieler X hat in seiner Stellungnahme diese Vorwürfe der Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung als reine Phantasien des Spielleiters zurückgewiesen. Es hat von seiner Seite aus, eine laute Aussprache, auch mit aggressiven Tönen, stattgefunden.

Da es sich bei diesem Gespräch um ein Telefonat gehandelt hat, gibt es keine direkten beteiligten Zeugen. Auch die Stellungnahmen der benannten Zeugen beinhalten keine Aussagen zum geführten Gespräch, die zu einer Verurteilung durch das Sportgericht führen könnten. Es besteht somit Aussage gegen Aussage der Beteiligten.

Das Sportgericht des Bezirks Oberpfalz (SGdB) kommt einstimmig zu dem Beschluss, dass das Verfahren gegen den Spieler X wegen Mangels an Beweisen ein-

zustellen ist. Die abgegebenen Stellungnahmen können den Vorwurf der Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung nicht zweifelsfrei bestätigen.

Die Art der Gesprächsführung durch den Spieler X lässt dennoch viele Fragen und Interpretationsmöglichkeiten offen.

**(...)** 

gez. gez. gez.

Gerhard EilersDieter BuchnerHans BrunnerVorsitzenderBeisitzerBeisitzer